

Der überperiodische Zusammenhang zwischen der Bildung und der Auflösung stiller Reserven in Bilanzen von Kreditinstituten

Von Friedbert Malt, Düsseldorf

I. Zum Problem

Stille Reserven stehen schon seit langem im Mittelpunkt der bilanzpolitischen Diskussion, ohne daß es bisher zu einer einheitlichen Beurteilung gekommen wäre. Die Auffassungsgegensätze zeigten sich besonders deutlich bei den Diskussionen, die der Neufassung der aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften im Jahre 1965 vorausgingen und folgten. Mit gegensätzlichen Meinungen traten vor allem die Wirtschaftsprüfer und die Vertreter der Unternehmensvereinigungen hervor. Einig waren sich die Beteiligten mit wenigen Ausnahmen lediglich darüber, daß den Banken im Vergleich zu Industrie- und Handelsunternehmungen eine Sonderstellung zukommt, die dann entsprechend in der Ausnahmeregelung des § 26a KWG ihren Niederschlag fand.

Trotz der sich in der Vielfalt der Meinungen widerspiegelnden Problematik enthalten wir uns im Rahmen dieses Beitrages bewußt eines Gesamturteils über stille Reserven, da zu diesem Zweck die Interessen aller Beteiligten (Aktionäre, Gläubiger, Fiskus, Arbeitnehmer usw.) eingehend zu untersuchen wären. Maßgeblich ist allein der Standpunkt der Unternehmensleitung, wobei die Interessenlage und die besonderen Verhältnisse des Bankbetriebes beispielhaft in den Vordergrund gerückt werden. Das zu behandelnde Problem besteht auch nicht darin, der Frage nachzugehen, ob und inwieweit stille Reserven zulässig sind. Es wird entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen davon ausgegangen, daß die Bildung und Auflösung stiller Reserven nach dem AktG 1965 in begrenztem Umfang statthaft ist, wobei bei Banken das Schwergewicht auf die Möglichkeiten gerückt ist, die § 26a KWG bei der Bewertung von Forderungen und Wertpapieren des Umlaufvermögens läßt¹.

¹ Vgl. hierzu im einzelnen Friedbert *Malt*, Grundlagen der Ergebnisausweisungspolitik bei Aktienbanken, Diss. Hamburg 1968, S. 217 ff.